

121. 1. Zulässigkeit weiterer Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen eine Beschwerde den Worten nach „als unbegründet“ verworfen ist.

2. Einstweilige Verfügung oder Anordnung nach §. 690 Abs. 3, bezw. §. 688 C.P.O.?

3. Kann, wenn ein Konkursverwalter eine von einem Gläubiger des Gemeinschuldners bewirkte Pfändung anfechten will, das Gericht die Hinterlegung des Erlöses der zu verkaufenden Pfandsachen anordnen?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 29. Dezember 1892 i. S. M. Konkursverwalters (Antragstellers) w. E. & S. u. Gen. (Antragsgegner).
Beschw.-Rep. VI. 155/92.

- I. Amtsgericht Bergedorf.
- II. Landgericht Hamburg.
- III. Oberlandesgericht daselbst.

Nachdem das Amtsgericht B. auf Antrag des M.'schen Konkursverwalters, der gewisse von verschiedenen Gläubigern des Gemeinschuldners bewirkte Pfändungen anfechten zu wollen erklärte, angeordnet hatte, daß der Auktionserlös der zu verkaufenden gepfändeten Gegenstände bei der Amtsgerichtskasse zu hinterlegen sei, hob das Landgericht auf die hiergegen von einem jener Gläubiger, Mr., erhobene Beschwerde den erwähnten Beschluß, sodann aber das Oberlandesgericht auf die Beschwerde des Antragstellers wiederum diesen Beschluß des Landgerichtes auf; statt dessen verwarf das Oberlandesgericht die Beschwerde des Mr. gegen den Beschluß des Amtsgerichtes, wie es im Tenor des Oberlandesgerichtsbeschlusses heißt, „als unbegründet“. Auf die hiergegen wiederum von dem Mr. erhobene

Beschwerde hob das Reichsgericht den Beschluß des Oberlandesgerichtes auf und entschied statt dessen dahin, daß der Beschluß des Landgerichtes auf die Beschwerde des Antragstellers (Konkursverwalters) zwar ebenfalls aufzuheben, auf die von Mr. gegen den Beschluß des Amtsgerichtes eingelegte Beschwerde aber dieses Amtsgericht anzuweisen sei, nach Maßgabe des §. 688 Abs. 2 C.P.D. eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichtes dem Antragsgegner Mr. gegenüber beizubringen sei, und daß nur im übrigen die zuletzt erwähnte Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen sei, aus folgenden

Gründen:

„Hätte man sich an die Wortfassung des angefochtenen Beschlusses zu halten, so müßte die jetzige Beschwerde des Mr. nach §. 531 Abs. 2 C.P.D. als unzulässig verworfen werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 414 flg. und Bd. 4 S. 362 flg.

Aus den Gründen des vorigen Beschlusses geht aber als unzweifelhaft hervor, daß die erste Beschwerde in Wirklichkeit als unzulässig verworfen worden ist, und daß im Tenor nur versehenlich, etwa durch einen Schreibfehler, statt dessen „unbegründet“ steht. Denn es wird in den Gründen ausgeführt, daß, weil durch den Beschluß des Amtsgerichtes eine einstweilige Verfügung gemäß §. 820 C.P.D. erlassen sei, gegen denselben das Rechtsmittel der Beschwerde „versagt“, „nicht zustehe“; natürlich, da nach §. 815 in Verbindung mit §. 804 Abs. 1 C.P.D. gegen einstweilige Verfügungen nur der „Widerspruch“ zugelassen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 391.

Hat aber das Oberlandesgericht die erste Beschwerde als unzulässig verworfen, so findet eben hiergegen jetzt die Beschwerde mindestens nach §. 530 C.P.D. statt;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 361 flg.;

übrigens ist dies hier, wie sich aus der weiteren Beurteilung der Sache ergeben wird, die sofortige nach §. 701 C.P.D.,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 432 flg.,

deren Förmlichkeiten hier auch eingehalten sind.

Der Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß die Beschwerde des Mr. gegen den Amtsgerichtsbeschluß unzulässig gewesen sei, daß

nämlich das Amtsgericht eine einstweilige Verfügung nach §. 820 C.P.D. erlassen und nicht etwa als Vollstreckungsgericht eine Anordnung nach §. 690 Abs. 3 in Verbindung mit §. 688 Abs. 2 C.P.D. getroffen habe, konnte nicht beigetreten werden. Zwar der Gegenstand, den der Beschwerdeführer daraus hat hernehmen wollen, daß das Amtsgericht es unterlassen habe, wie doch in §. 820 Abs. 1 vorgeschrieben ist, eine Frist für die Ladung der Gegner vor das Gericht der Hauptsache zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung zu bestimmen, ist beweisenkräftig, weil ganz entsprechend in §. 688 Abs. 2 vorgeschrieben ist, daß das Vollstreckungsgericht eine Frist bestimmen solle, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichtes beizubringen sei, und weil das Amtsgericht auch dies unterlassen hat. Aber es ist schon einiges Gewicht darauf zu legen, daß das Amtsgericht auf die amtliche Anfrage des Landgerichtes diesem ausdrücklich erklärt hat, daß es als Vollstreckungsgericht gehandelt habe. Besonders wichtig ist sodann der Umstand, daß das Amtsgericht in dem Beschlusse selbst nichts von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung sagt, sondern einfach „anordnet“, was jedenfalls dem §. 688 völlig entspricht. Dem gegenüber kommt kaum in Betracht, daß es in der Aufschrift des Antrages des Konkursverwalters hieß: „Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung“, umsoweniger als die Anwälte es mit dem Gebrauche der hier in Frage kommenden Kunstausdrücke häufig nicht sehr genau nehmen; übrigens wiederholt sich schon im Kontexte des Schriftsatzes selbst jene Ausdrucksweise nicht, sondern es wird da nur beantragt, die Hinterlegung zu „verfügen“. Endlich ist auch der Amtsgerichtsbeschuß von Amts wegen beiden Parteien zugestellt, wie es nach §. 294 Abs. 3 C.P.D. bei nicht verkündeten Beschlüssen die Regel bildet, während nach §. 815 in Verbindung mit §. 802 Abs. 2 C.P.D. eine einstweilige Verfügung nur dem Antragsteller von Amts wegen, den Gegnern aber nur auf Betreiben des Antragstellers zuzustellen gewesen wäre.

Hiernach war der angefochtene Beschuß, insofern er den Landgerichtsbeschuß wegen Unzulässigkeit der ersten Beschwerde aufgehoben und diese Beschwerde als unzulässig verworfen hatte, seinerseits wieder aufzuheben. Ob man ihn, da im Tenor einmal die erste Beschwerde als „unbegründet“ bezeichnet war, formell hätte bestehen lassen können, wenn man diese Beschwerde aus anderen

Gründen wirklich für unbegründet gehalten hätte, kommt hier nicht in Betracht, weil die fragliche Beschwerde sich eben nicht in jeder Beziehung als unbegründet darstellte.

Zwar in der Hauptfrage mußte jene Beschwerde gerade, insofern materiell abweichend von beiden vorigen Beschwerdegerichten, für unbegründet erklärt werden. Die Voraussetzungen, unter welchen nach §. 690 Absf. 1. 3 in Verbindung mit §. 688 Absf. 1. 2 C.P.D. das Vollstreckungsgericht eine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen durfte, waren gegeben. Der Konkursverwalter behauptete, daß ihm an den gepfändeten Sachen ein die Veräußerung hinderndes Recht nach §. 23 in Verbindung mit §. 30 R.D. zustehe, und diese Behauptung konnte nach Lage der Sache auch ohne weiteres als glaubhaft erscheinen; auch war der Fall ein dringender, da auf den folgenden Tag bereits die öffentliche Versteigerung der Sachen angesetzt war. Nun nennt zwar der §. 688 Absf. 1 in Verbindung mit §. 690 Absf. 3 unter den anzuordnenden Maßregeln nicht gerade ausdrücklich die Hinterlegung des Erlöses, wie sie in §. 710 Absf. 4 C.P.D. für den Fall vorgeesehen ist, daß ein Dritter ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend macht, sondern nur die Einstellung der Zwangsvollstreckung, die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung und die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln; aber selbst wenn unter diesen Kategorien die im voraus anzuordnende Hinterlegung des Erlöses nicht unmittelbar begriffen, sondern im allgemeinen nur die Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung in ihrem augenblicklichen Stadium zulässig sein sollte, so würde es sich doch rechtfertigen, in entsprechender Anwendung des angeführten §. 710 Absf. 4 für den hier vorliegenden, in den Gesetzen in dieser Beziehung nicht besonders berücksichtigten Fall, wo ein Konkursverwalter ein Anfechtungsrecht in Ansehung der Pfändung geltend macht, auch die Anordnung der Hinterlegung des erst noch zu erzielenden Erlöses zu gestalten. Denn dieser Fall ist dem im §. 710 behandelten sachlich völlig analog; der Konkursverwalter steht nur insofern günstiger, als ein dritter Gläubiger, als dieser nach §. 710 Absf. 1 der Pfändung der Sache nicht nach Maßgabe des §. 690 widersprechen kann und daher auf die Erwirkung der im §. 710 Absf. 4 erwähnten Maßregel beschränkt ist, während der anfechtende Konkursverwalter auch zu den eventuell

widerspruchsberechtigten Dritten des §. 690 gehört. Noch dazu aber läßt sich die Anordnung der Hinterlegung des Erlöses auch sehr wohl unmittelbar unter den §. 690 Abs. 3 in Verbindung mit §. 688 Abs. 1 bringen, da diese Hinterlegung doch als eine Art der Einstellung der Zwangsvollstreckung, nämlich in einem etwas späteren Stadium, oder als ein Einzelfall der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung angesehen werden kann. An der Sachgemäßheit der amtsgerichtlichen Anordnung aber war nach den gegebenen Umständen nicht zu zweifeln.

Wenn somit die erste Beschwerde des Mr. insoweit als unbegründet erschien, so war ihr doch nicht jede Berechtigung abzusprechen. Denn nach §. 688 Abs. 2 hätte das Amtsgericht allerdings nicht unterlassen dürfen, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichtes beizubringen sei. Da der Beschwerdeführer seinen eventuellen Antrag auf diesen Punkt gerichtet hatte, so war nunmehr dem Amtsgerichte die Bestimmung einer solchen Frist aufzugeben, wobei in der Beschwerdeinstanz natürlich nur das Verhältnis des Konkursverwalters zum Beschwerdeführer, nicht auch zu den anderen beteiligten Pfändungsgläubigern, in Betracht kam.“ . . .